

Vereinsstatuten des Vereins *Lebenswertes Embrachertal*

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Lebenswertes Embrachertal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2 Zweck

Der Verein ist eine unabhängige, nicht-parteiliche Gruppierung von Einwohnern des Embrachertals, die sich für eine hohe Lebensqualität und eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung ihres Tals einsetzt.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mit dem Tag der Vereinsgründung übernimmt der Verein alle Aktiven der Vorgängerin „Komitee lebenswertes Embrachertal“ und somit auch die bestehende Website www.proembrachertal.ch mit allen damit eingetragenen domain names.

4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an den Zielen des Vereins hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. Ziff. 6 dieser Statuten.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6 Austritt , Ausschluss oder Verweigerung der Aufnahme

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Verweigert der Vorstand eine Mitgliedschaft, kann der Antragsteller den Ablehnungsentscheid an die Generalversammlung weiterziehen welche als letzte Instanz entscheidet.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen welche als letzte Instanz entscheidet.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Monat März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich oder per E-mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Behandlung der Ausschluss- bzw. Nichtaufnahmekurse

Wenn mindestens zehn (10) Mitglieder dies verlangen, muss innerhalb von sechs (6) Wochen vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Beisitzer. Die aktuell gewählten Mitglieder des Vorstandes sind im Protokoll der letzten Generalversammlung namentlich aufgeführt. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt über Aktionsschwerpunkte. Für die Erreichung seiner Ziele kann er Fachkommissionen mit Mitgliedern und aussenstehenden Fachkräften bilden.

10 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem Quorum von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Stimmen beschlossen werden, wenn zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

Historie der durch die Generalversammlung beschlossenen Änderungen der Statuten: